



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.6.2023
COM(2023) 328 final

2023/0192 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Aushandlung, zur Unterzeichnung
und zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung über die in der festen
Ärmelkanal-Verbindung geltenden Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die feste Ärmelkanal-Verbindung ist eine einzigartige Eisenbahnverbindung mit einem einzigen, komplexen Bauwerk, das sich teilweise auf dem Hoheitsgebiet der Französischen Republik und teilweise auf dem eines Drittlands, nämlich des Vereinigten Königreichs, befindet.

Dies erfordert kohärente Anforderungen an die Eisenbahnsicherheit und die Interoperabilität auf der gesamten festen Ärmelkanal-Verbindung sowie die Zusammenarbeit zwischen den französischen und den britischen nationalen Sicherheitsbehörden.

Um den sicheren und effizienten Betrieb der festen Ärmelkanal-Verbindung zu gewährleisten, ersuchte die Französische Republik am 23. März 2023 um Ermächtigung, mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) eine internationale Vereinbarung über die in der festen Ärmelkanal-Verbindung geltenden Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen auszuhandeln und zu schließen.

Mit dieser Vereinbarung würde auch die technische Säule des vierten Eisenbahnpakets (Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates¹) für den der Rechtshoheit der Französischen Republik unterstehenden Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung teilweise umgesetzt.

Daher sollte die Französische Republik ermächtigt werden, mit dem Vereinigten Königreich eine internationale Vereinbarung über die in der festen Ärmelkanal-Verbindung geltenden Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen auszuhandeln, zu unterzeichnen und zu schließen.

Die Vereinbarung sollte sicherstellen, dass der Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung, der der Rechtshoheit der Französischen Republik untersteht, dem Unionsrecht unterliegt, dessen Auslegung ausschließlich dem Gerichtshof obliegt. Daher wird diese Vereinbarung den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts nicht in Frage stellen. Gegebenenfalls sollte auch der Grundsatz der unmittelbaren Wirkung beachtet werden. Die Unabhängigkeit der Eisenbahnagentur der Europäischen Union und der französischen nationalen Sicherheitsbehörde sollte gewährleistet werden.

Die Vereinbarung sollte auch einen spezifischen Mechanismus enthalten, der ihre Änderung im Falle künftiger Änderungen des Unionsrechts, insbesondere der Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798, ermöglicht. Ferner sollte die Kommission ermächtigt werden, der Französischen Republik zu genehmigen, die Vereinbarung zu ändern, um sie im Falle von Änderungen dieser Richtlinien anzupassen. In Bezug auf den der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs unterstehenden Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung sollte die Vereinbarung die Kohärenz der Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen gewährleisten und so zu Sicherheit und Interoperabilität in der festen Ärmelkanal-Verbindung beitragen.

¹ Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

Die Französische Republik hatte bereits im Jahr 2020 um eine Ermächtigung der Union ersucht, mit dem Vereinigten Königreich eine Vereinbarung auszuhandeln, die eine einheitliche und dynamische Anwendung des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/796 und der Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798, auf die gesamte feste Ärmelkanal-Verbindung (einschließlich des unter der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs stehenden Teils) unter der Aufsicht der zwischenstaatlichen Kommission gewährleistet hätte – einer binationalen Behörde, die von ihrer durch den Vertrag von Canterbury eingerichteten Sicherheitsbehörde unterstützt wird. Die Französische Republik wurde durch den Beschluss (EU) 2020/1531² hierzu ermächtigt. Die Verhandlungen unter den in jenem Beschluss festgelegten Bedingungen haben bisher nicht zu einer für beide Parteien zufriedenstellenden Vereinbarung geführt. Daher wird eine alternative Ermächtigung vorgeschlagen. Da eine auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2020/1531 geschlossene Vereinbarung einen einheitlicheren und damit effizienteren Weg zur Gewährleistung von Sicherheit und Interoperabilität auf der gesamten festen Ärmelkanal-Verbindung bieten würde, sollte diese Option nicht ausgeschlossen werden, und der vorgeschlagene Beschluss sollte daher den Beschluss (EU) 2020/1531 unberührt lassen.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Die oben genannten Ziele stehen aus den oben genannten Gründen voll und ganz im Einklang mit der bestehenden Politik im Bereich der Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität sowie mit dem Beschluss (EU) 2020/1531.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Eine internationale Vereinbarung über die in der festen Ärmelkanal-Verbindung geltenden Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen wird nicht im Widerspruch zur Politik der Union in einem anderen Bereich stehen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags sind Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 91 AEUV.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- Verhältnismäßigkeit**

Ziel des Vorschlags ist es, gemäß Artikel 2 Absatz 1 AEUV die Aushandlung einer internationalen Vereinbarung über die in der festen Ärmelkanal-Verbindung geltenden Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen zu genehmigen, die eine einheitliche Anwendung der Anforderungen an die Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität auf die gesamte feste Ärmelkanal-Verbindung gewährleistet.

Folglich geht der Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates nicht über das für das Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

² Beschluss (EU) 2020/1531 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2020 zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung, zur Unterzeichnung und zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre (ABl. L 352 vom 22.10.2020, S. 4).

- **Wahl des Instruments**

Das Ziel ist es, kohärente Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen auf der gesamten festen Ärmelkanal-Verbindung sicherzustellen, einschließlich des Teils, der der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs untersteht.

Daher sollten die Eisenbahnsicherheits- und -interoperabilitätselemente in eine Vereinbarung zwischen der Französischen Republik und dem Vereinigten Königreich aufgenommen werden, wozu die Französische Republik ermächtigt werden muss.

Der vorgeschlagene an die Französische Republik gerichtete Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, mit dem die Französische Republik gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 91 AEUV ermächtigt wird, eine solche Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich auszuhandeln und zu schließen, stellt daher ein geeignetes Instrument dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Es wurde keine förmliche Konsultation durchgeführt. Dieser Vorschlag stützt sich auf einen von der Französischen Republik vorgelegten Antrag und die vorgeschlagene Ermächtigung würde nur an diesen Mitgliedstaat gerichtet sein.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag stützt sich auf einen von der Französischen Republik vorgelegten Antrag und die vorgeschlagene Ermächtigung würde nur an diesen Mitgliedstaat gerichtet sein. Er betrifft ferner eine sehr spezifische Angelegenheit mit begrenztem Anwendungsbereich, nämlich die Kohärenz der Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen auf der gesamten festen Ärmelkanal-Verbindung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag ist nicht mit REFIT verknüpft.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Aushandlung, zur Unterzeichnung und zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung über die in der festen Ärmelkanal-Verbindung geltenden Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem am 12. Februar 1986 in Canterbury unterzeichneten Vertrag zwischen der Französischen Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre (im Folgenden „Vertrag von Canterbury“) wurde eine zwischenstaatliche Kommission eingesetzt, die alle den Bau und den Betrieb der festen Ärmelkanal-Verbindung betreffenden Angelegenheiten überwacht.
- (2) Seit dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft⁵ vorgesehenen Übergangszeitraums unterliegen der Infrastrukturbetreiber der festen Ärmelkanal-Verbindung und die Eisenbahnunternehmen, die die feste Ärmelkanal-Verbindung nutzen, zwei separaten Rechtsrahmen für die Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr.
- (3) Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 ersuchte die Französische Republik die Union um Ermächtigung, mit dem Vereinigten Königreich eine internationale Vereinbarung über die in der festen Ärmelkanal-Verbindung geltenden Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen auszuhandeln und zu schließen. Entsprechend diesem Ersuchen wurde die Französische Republik mit dem Beschluss (EU) 2020/1531 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ermächtigt, eine Vereinbarung auszuhandeln,

³ ABl. C vom , S. .

⁴ ABl. C vom , S. .

⁵ ABl. L 29 vom 31.1. 2020, S. 7.

⁶ Beschluss (EU) 2020/1531 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2020 zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung, zur Unterzeichnung und zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags zwischen Frankreich und dem Vereinigten

die eine einheitliche und dynamische Anwendung des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und der Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, auf die gesamte feste Ärmelkanal-Verbindung gewährleisten soll. Ferner wurden im Beschluss (EU) 2020/1531 die Bedingungen festgelegt, unter denen die zwischenstaatliche Kommission weiterhin die Rolle der nationalen Sicherheitsbehörde für den der Rechtshoheit der Französischen Republik unterstehenden Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung wahrnehmen kann.

- (4) Da die Verhandlungen unter den in dem genannten Beschluss festgelegten Bedingungen bisher nicht zu einer für beide Parteien zufriedenstellenden Vereinbarung geführt haben, hat die Französische Republik mit Schreiben vom 23. März 2023 ihre Absicht bekundet, eine andere Vereinbarung auszuhandeln und zu schließen.
- (5) Eine internationale Vereinbarung mit einem Drittland bezüglich Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität in grenzüberschreitenden Fällen kann sich auf einen Bereich auswirken, der bereits zu einem großen Teil durch Unionsrecht, insbesondere die Richtlinien (EU) 2016/798⁹ und (EU) 2016/797 und die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates, erfasst ist. Daher fällt jede solche Vereinbarung in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Die Mitgliedstaaten dürfen solch eine Vereinbarung nur aushandeln und schließen, wenn sie von der Union gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dazu ermächtigt werden. Da die Vereinbarung Bereiche betrifft, die unter das geltende Unionsrecht im Bereich Verkehr fallen, ist es erforderlich, dass eine solche Ermächtigung durch den Unionsgesetzgeber im Einklang mit dem in Artikel 91 AEUV genannten Gesetzgebungsverfahren gewährt wird.
- (6) Angesichts der Einzigartigkeit der festen Ärmelkanal-Verbindung als Eisenbahnverbindung mit einem einzigen, komplexen Bauwerk, das sich teilweise auf dem Hoheitsgebiet der Französischen Republik und teilweise auf dem eines Drittlands befindet, sollte die Französische Republik ermächtigt werden, mit dem Vereinigten Königreich eine internationale Vereinbarung auszuhandeln, zu unterzeichnen und zu schließen, um die Anwendung kohärenter Vorschriften für die Sicherheit und Interoperabilität in der festen Ärmelkanal-Verbindung sowie die Zusammenarbeit zwischen der französischen nationalen Sicherheitsbehörde, nämlich dem Établissement Public de Sécurité Ferroviaire (EPSF), und der nationalen Sicherheitsbehörde des Vereinigten Königreichs, dem Office of Rail and Road (ORR), sicherzustellen.
- (7) Der Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung, der der Rechtshoheit der Französischen Republik untersteht, sollte weiterhin dem Unionsrecht unterliegen. Die Grundsätze des Vorrangs und gegebenenfalls der unmittelbaren Wirkung des Unionsrechts und die

Königreich Großbritannien und Nordirland über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre (Abl. L 352 vom 22.10.2020, S. 4).

⁷ Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (Abl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1).

⁸ Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Abl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44). Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (Abl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

⁹ Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (Neufassung) (Abl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

jeweiligen Zuständigkeiten der Organe und Einrichtungen der Union sollten gewahrt werden.

- (8) Streitigkeiten zwischen der Französischen Republik und dem Vereinigten Königreich über die Anwendung der Vereinbarung sollten nicht dem nach Artikel 19 des Vertrags von Canterbury eingesetzten Schiedsgericht oder einem anderen rechtlich bindenden Streitbeilegungsmechanismus vorgelegt werden.
- (9) Im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/796 sollte die Eisenbahnagentur der Europäischen Union weiterhin über die alleinige Verantwortung für die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse verfügen, und im Einklang mit Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/798 sollte das EPSF in seinen Entscheidungen weiterhin unabhängig sein. Folglich sollte sich die Rolle der zwischenstaatlichen Kommission und der mit dem Vertrag von Canterbury eingesetzten Sicherheitsbehörde in Bezug auf die in der vorgeschlagenen Vereinbarung behandelten Angelegenheiten auf die Koordinierung der Tätigkeiten des EPSF und des ORR beschränken. Im Einklang mit dem Unionsrecht sollten die Rechtsakte der zwischenstaatlichen Kommission und der Sicherheitsbehörde oder ihre Auswirkungen die Entscheidungsautonomie des EPSF nicht beeinträchtigen.
- (10) Um sicherzustellen, dass das Unionsrecht in dem der Rechtshoheit der Französischen Republik unterstehenden Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung jederzeit ordnungsgemäß umgesetzt wird, und um zu gewährleisten, dass die Kommission seine Anwendung unter der Kontrolle des Gerichtshofs überwachen kann, einschließlich in dringenden Fällen, sollte die Französische Republik sich das Recht vorbehalten, die Vereinbarung einseitig auszusetzen oder zu kündigen.
- (11) Um möglichen künftigen Änderungen des Unionsrechts, insbesondere der Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798, Rechnung zu tragen, sollte die Vereinbarung auch Regeln dazu enthalten, wie sie geändert werden kann. Die Kommission sollte ermächtigt werden, der Französischen Republik zu genehmigen, zur Anpassung der Vereinbarung an das Unionsrecht diese gemäß dem darin festgelegten Verfahren zu ändern.
- (12) Mit Blick auf künftige mögliche Entwicklungen sollte diese Ermächtigung unbeschadet der von der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/1531 gewährten Ermächtigung gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, mit dem Vereinigten Königreich eine internationale Vereinbarung über die in der festen Ärmelkanal-Verbindung geltenden Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen sowie über die Zusammenarbeit zwischen dem EPSF und dem ORR (im Folgenden „Vereinbarung“) auszuhandeln, zu unterzeichnen und zu schließen.

Die Ermächtigung unterliegt den in den Artikeln 2 und 3 dieses Beschlusses genannten Bedingungen.

Artikel 2

- (1) In Bezug auf den Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung, der der Rechtshoheit der Französischen Republik untersteht, muss die Vereinbarung die folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Die Vereinbarung ist in jeder Hinsicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Die Grundsätze des Vorrangs und gegebenenfalls der unmittelbaren Wirkung des Unionsrechts werden gewährleistet.
 - b) Streitigkeiten zwischen der Französischen Republik und dem Vereinigten Königreich über die Anwendung der Vereinbarung werden nicht dem nach Artikel 19 des Vertrags von Canterbury eingesetzten Schiedsgericht oder einem anderen rechtlich bindenden Streitbeilegungsmechanismus vorgelegt.
 - c) Die Französische Republik behält das Recht, die Vereinbarung einseitig auszusetzen oder zu kündigen, um die vollständige, korrekte und zügige Anwendung des Unionsrechts in dem Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung sicherzustellen, der ihrer Rechtshoheit untersteht.
 - d) Für Anpassungen der Vereinbarung an Änderungen des Unionsrechts ist in der Vereinbarung ein Änderungsmechanismus vorgesehen.
 - e) Die Unabhängigkeit und die jeweiligen Befugnisse, die der Eisenbahnagentur der Europäischen Union und dem EPSF als nationale Sicherheitsbehörde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/798 durch das Unionsrecht übertragen wurden, werden gewährleistet. Insbesondere gilt Folgendes:
 - Rechtsakte des ORR werden für die Zwecke der Vereinbarung nur in den Angelegenheiten anerkannt, für die eine frühere Vereinbarung gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2012/34/EU¹⁰ geschlossen wurde.
 - Die Gleichwertigkeit der Rechtsakte des ORR wird nur anerkannt, wenn dies im Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vorgesehen ist.
 - Im Einklang mit dem Unionsrecht dürfen in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der Vereinbarung fallen, die Aufgaben und Befugnisse der zwischenstaatlichen Kommission und der mit dem Vertrag von Canterbury eingesetzten Sicherheitsbehörde nicht die Entscheidungsautonomie des EPSF beeinträchtigen.

Artikel 3

Die Französische Republik berichtet der Kommission regelmäßig über die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über die Vereinbarung und ersucht die Kommission gegebenenfalls, als Beobachterin teilzunehmen.

Nach Abschluss der Verhandlungen legt die Französische Republik der Kommission den daraus resultierenden Vereinbarungsentwurf vor. Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament darüber.

¹⁰ Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32).

Innerhalb eines Monats nach der Notifizierung des Entwurfs der Vereinbarung erlässt die Kommission einen Beschluss darüber, ob die Anforderungen nach Artikel 2 erfüllt sind. Entscheidet die Kommission, dass sie erfüllt sind, so kann die Französische Republik die entsprechende Vereinbarung unterzeichnen und schließen.

Die Französische Republik übermittelt der Kommission eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung und zwar innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten oder, wenn die Vereinbarung vorläufig angewandt wird, innerhalb eines Monats nach dem Beginn ihrer vorläufigen Anwendung.

Artikel 4

Während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung gewährleistet die Französische Republik die vollständige, korrekte und zügige Anwendung des Unionsrechts in dem Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung, der ihrer Rechtshoheit untersteht. Die Französische Republik trifft diesbezüglich geeignete Maßnahmen, einschließlich gegebenenfalls der Aussetzung oder Kündigung der Vereinbarung.

Artikel 5

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels wird die Französische Republik ermächtigt, die Vereinbarung nach dem darin festzulegenden Verfahren zu ändern, um sie an künftige Änderungen des Unionsrechts, insbesondere an Änderungen der Verordnung (EU) 2016/796 und der Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798, anzupassen, sofern Änderungen jener Vereinbarung erforderlich sind, um die vollständige, korrekte und zügige Anwendung des Unionsrechts in dem ihrer Rechtshoheit unterstehenden Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung sicherzustellen.
- (2) Die Französische Republik berichtet der Kommission regelmäßig über alle Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich zu Änderungen der Vereinbarung und ersucht die Kommission gegebenenfalls, als Beobachterin an den Verhandlungen teilzunehmen. Die Französische Republik legt der Kommission die geplanten Änderungen zusammen mit einer Erläuterung vor. Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament darüber. Die Französische Republik übermittelt alle zusätzlichen Informationen zu den geplanten Änderungen, die von der Kommission angefordert werden.
- (3) Innerhalb von [drei] Monaten nach Notifizierung der geplanten Änderung und der zugehörigen Erläuterung erlässt die Kommission einen Beschluss darüber, ob die Anforderungen gemäß Absatz 1 und Artikel 2 erfüllt sind. Entscheidet die Kommission, dass sie erfüllt sind, so kann die Französische Republik mit der Änderung der Vereinbarung fortfahren. Eine Kopie der geänderten Vereinbarung wird der Kommission innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Änderung oder, wenn die Änderung vorläufig angewandt wird, innerhalb eines Monats nach dem Beginn ihrer vorläufigen Anwendung übermittelt.

Artikel 6

Dieser Beschluss gilt unbeschadet des Beschlusses (EU) 2020/1531.

Artikel 7

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*